

Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halberstadt

Auf Grund der §§ 1,5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA 2023 S. 209), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 7 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001 S.190), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA 2020 S.108), hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 die folgende Satzung für die Feuerwehr der Stadt Halberstadt (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Organisation und Aufbau
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Ausrückeordnung

II. Berufsfeuerwehr

- § 5 Gliederung, Stärke und Rechtsverhältnisse

III. Freiwillige Feuerwehr

- § 6 Gliederung und Organisation
- § 7 Aufgabenträger der Feuerwehr
- § 8 Wahlen
- § 9 Stadtwehrleiter
- §10 Stellv. Stadtwehrleiter / Stadtausbildungsleiter
- §11 Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit
- §12 Stadtjugendfeuerwehrwart
- §13 Stadtkommando
- §14 Geschäftsführung
- §15 Aufnahme in die Feuerwehr
- §16 Rechte und Pflichten
- §17 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- §18 Ausschluss aus der Feuerwehr Halberstadt
- §19 Ehrenmitglieder und Ehrungen

IV. Ortsfeuerwehren

- § 20 Ortswehrleiter
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Ausstattung und Personalstärke
- § 23 Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung

V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

- § 24 Alters- und Ehrenabteilung
- § 25 Jugendfeuerwehr
- § 26 Kinderfeuerwehr
- § 27 Andere Abteilungen
- § 28 Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen
- § 30 Sprachliche Gleichstellung
- § 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Organisation und Aufbau

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Halberstadt ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Halberstadt“.
- (3) Die Feuerwehr Halberstadt besteht aus:
 - der Berufsfeuerwehr und
 - der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Feuerwehr Halberstadt führt folgende Hoheitsabzeichen:
 - die Berufsfeuerwehr: „Berufsfeuerwehr Halberstadt“ verbunden mit dem Halberstädter Wappen,
 - die Freiwillige Feuerwehr: „Freiwillige Feuerwehr Ortsteil“ verbunden mit dem Wappen des Ortsteiles.
- (5) Die Feuerwehr Halberstadt wird vom Abteilungsleiter Feuerwehr geleitet.
- (6) Der Abteilungsleiter Feuerwehr ist der Leiter der Berufsfeuerwehr und der für den Brandschutz zuständigen Abteilung der Stadt Halberstadt. Stellvertreter des Abteilungsleiters Feuerwehr ist der stellvertretende Leiter dieser Abteilung.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Halberstadt erfüllt die der Stadt Halberstadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 3

Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Halberstadt kann entsprechend § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: BrSchG LSA) Kostenersatz nach Maßgabe der Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 4

Ausrückeordnung

- (1) Neben der Berufsfeuerwehr nimmt die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wahr. Zu diesem Zweck ist eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für die

Feuerwehr Halberstadt vom Abteilungsleiter Feuerwehr zu erlassen. Soweit hiervon Belange der Freiwilligen Feuerwehr berührt werden, ist dazu das Stadtkommando der Feuerwehr Halberstadt zu hören.

(2) Die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleitdienst (ELD) der Berufsfeuerwehr. In jedem Einzelfall kann der Abteilungsleiter Feuerwehr die Einsatzleitung übernehmen. In seiner Abwesenheit geht diese auf seinen Stellvertreter bzw. den jeweiligen Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr über. Einsätze nur einer Ortsfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter oder einer taktischen Einheit angepassten Führungskraft geführt. Sind mehrere Ortsfeuerwehren eigenständig in einem Einsatz, wird die Führung zunächst vom örtlich zuständigen Ortswehrleiter übernommen. Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei Einsätzen innerhalb der Stadt Halberstadt, bei denen ausschließlich Freiwillige Feuerwehren eingesetzt sind, in jedem Einzelfall die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(3) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wirkt die Stadt Halberstadt auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden hin.

II. Berufsfeuerwehr

§ 5

Gliederung, Stärke und Rechtsverhältnisse der Berufsfeuerwehr

- (1) Die gem. § 7 BrSchG LSA einzurichtende Berufsfeuerwehr ist entsprechend der vorgegebenen Struktur der Stadtverwaltung in ihrer jeweils geltenden Fassung gegliedert.
- (2) Die Anzahl der hauptberuflich tätigen Bediensteten legt der Stadtrat – auf Grundlage eines Brandschutzbedarfsplanes – durch gesonderten Beschluss fest.
- (3) Für das Personal der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.
- (4) Bei Bedarf sind die Bediensteten der Berufsfeuerwehr verpflichtet, auch in ihrer dienstfreien Zeit oder ihrer Freizeit Dienst zu leisten.
- (5) Aktive Mitarbeit von Bediensteten der Berufsfeuerwehr in anderen Hilfsorganisationen sowie in Feuerwehren anderer Gemeinden ist entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass deren Dienstverpflichtung in der Berufsfeuerwehr der Stadt Halberstadt Vorrang vor anderweitigen Verpflichtungen hat.

III. Freiwillige Feuerwehr

§ 6

Gliederung und Organisation

- (1) Die gem. § 8 BrSchG LSA aufzustellende Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Halberstadt. Sie ist eigenständig organisiert und erfüllt neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt Halberstadt nach dem BrSchG LSA obliegenden Aufgaben. Bei Einsätzen, die nicht Übungseinsätze sind, ist sie dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam die Feuerwehr der Stadt Halberstadt. Sie sind in der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Halberstadt verwaltungsmäßig zusammengefasst.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halberstadt teilt sich in folgende Ortsfeuerwehren auf (in alphabetischer Reihenfolge):

FF Halberstadt – Aspenstedt
FF Halberstadt – Athenstedt am Huy
FF Halberstadt – Emersleben
FF Halberstadt – Halberstadt
FF Halberstadt – Klein Quenstedt
FF Halberstadt – Langenstein
FF Halberstadt – Sargstedt am Huy
FF Halberstadt – Schachdorf Ströbeck

(4) Neben der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst können den Ortsfeuerwehren gem. § 9 Abs. 6 BrSchG LSA weitere Abteilungen angegliedert werden, z.B.:

- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- Andere Abteilungen.

§ 7

Aufgabenträger der Feuerwehr

Aufgabenträger der Feuerwehr sind:

(1) Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt:

- der Abteilungsleiter Feuerwehr
- der Stadtwehrleiter
- das Stadtkommando.

(2) Im Bereich der Ortsfeuerwehren:

- der Ortswehrleiter
- die Wehrleitung
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Wahlen

(1) Wahlen sind für folgende Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich:

- a) Stadtwehrleiter
- b) stellv. Stadtwehrleiter
- c) Ortswehrleiter und Stellvertreter

Die gem. Abs. 1 Gewählten sind i. S. v. § 15 Abs. 3 BrSchG LSA als vorgeschlagen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis anzusehen.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zur Wahl der Person nach Abs. 1, gilt der § 20 Abs. 3 entsprechend. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder im Einsatzdienst.

(3) Die Wahlen für den Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter (Stadtausbildungsleiter) obliegen dem Stadtkommando der Feuerwehr Halberstadt. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos.

(4) Die Wahlen für den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter obliegen der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr.

(5) Die unter Absatz 1 genannten Wahlen werden vom Abteilungsleiter Feuerwehr oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Die Wahlen sind geheimer Abstimmung durchzuführen.

(6) Bei der Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter sowie bei der Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (nur Ja- oder Nein-Stimmen bzw. Ja- oder Gegenstimmen) erhält (einfache Stimmenmehrheit). Wird die erforderliche Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) Die Niederschrift über die jeweilige Wahl ist innerhalb von zwei Wochen dem Abteilungsleiter Feuerwehr zu übergeben.

§ 9 Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter ist Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt. Er leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halberstadt. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung von einem berufenen Verbandsführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halberstadt übernommen.

(2) Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halberstadt sein.

(3) Der Stadtwehrleiter wirkt auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren hin. Zur Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

(4) Die Ernennung und Abberufung des Stadtwehrleiters erfolgt nach § 15 Abs.3 BrSchG LSA.

(5) Aufgaben des Stadtwehrleiters:

- Mitwirkung bei der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren,
- Vertretung der Freiwilligen Feuerwehr nach innen und außen sowie die Vertiefung der Beziehungen zu den Partnerfeuerwehren,
- Verantwortlich für den Personalbestand im Rahmen der Wehrgliederung,
- Abstimmung der Dienstpläne zwischen den Ortsfeuerwehren,
- Verantwortlich für den Ausbildungsdienst und Ausbildungsstand der Ortsfeuerwehren,
- Mitwirkung bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes,

- Unterrichtung der Mitglieder der Ortsfeuerwehren über die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Rechtsvorschriften von Belang,
- Verantwortlich für die sachgemäße Behandlung der den Ortsfeuerwehren überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Gerätehäuser einschließlich des Inventars,
- Durchführung von Übungen entsprechend der gültigen Dienstvorschriften
- Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Feuerwehr der Stadt Halberstadt und anderen Behörden und Organisationen
- Mitwirkung im Rahmen des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes.

§ 10 Stellv. Stadtwehrleiter

(1) Der stellv. Stadtwehrleiter ist gleichzeitig der Stadtausbildungsleiter. Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt er den Stadtwehrleiter in all seinen Dienstobliegenheiten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Halberstadt.

(2) Die Ernennung und Abberufung des stellv. Stadtwehrleiters erfolgt nach § 15 Abs.3 BrSchG LSA.

(3) Aufgaben des stellv. Stadtwehrleiters:

- Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Planung und Durchführung der Ausbildungen auf Standortebeene,
- Organisationen von Truppmannausbildungen,
- Organisation der Belegung von Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landes- und Kreisebene
- Organisation und Kontrolle der Unterweisungen im Unfallschutz,
- Unterstützung des Stadtwehrleiters bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren,
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen unter Beteiligung mehrerer Ortsfeuerwehren,
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 4 BrSchG LSA sind für die Feuerwehr Halberstadt zwei ehrenamtliche Funktionsstellen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einzurichten. Die zu erfüllenden Voraussetzungen der Bewerber werden vom Stadtwehrleiter und dem Abteilungsleiter Feuerwehr in der Ausschreibung festgelegt. Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und Zustimmung des Abteilungsleiter Feuerwehr, bestellt der Träger der Feuerwehr einen Pressewart für die Dauer von 3 Jahren.

(2) Dem Pressewart obliegen folgende Kernaufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Einsatzberichterstattung
- Medienbetreuung
- Zusammenwirken mit der Abteilung Stadtmarketing der Stadt Halberstadt
- Social Media Betreuung
- Krisenkommunikation

§ 12 Stadtjugendfeuerwehrwart

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Halberstadt und die Kinderfeuerwehr der Stadt Halberstadt unterstehen, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Ortsfeuerwehren, der personellen und fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters. Er bedient sich hierbei der Hilfe des Stadtjugendfeuerwehrwartes entsprechend § 17a BrSchG LSA.

Auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwarte und des Stadtwehrleiters bestellt der Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart nimmt Einfluss auf die Maßnahmen der einzelnen Jugendfeuerwehren sowie Kinderfeuerwehren. Er nimmt Koordinierungsaufgaben wahr. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart bedient sich der Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten. Im Verhinderungsfall des Stadtjugendfeuerwehrwarts vertritt ihn der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart in all seinen Dienstobliegenheiten. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Stadtjugendfeuerwehrwarts vom Stadtwehrleiter benannt.

§ 13 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, den Ortswehrleitern, dem Fachbereichsleiter für das Feuerwehrwesen, dem Abteilungsleiter Feuerwehr, dem stellv. Stadtwehrleiter als Stadtausbildungsleiter und dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Als nicht stimmberechtigte Beisitzer gehören dem Stadtkommando weiterhin ein Mitglied der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung an. Die Ortswehrleiter können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Der Schriftführer des Stadtkommandos wird von dem Leiter der für den Brandschutz zuständigen Abteilung des Fachbereiches der Stadt Halberstadt gestellt und gehört dem Stadtkommando ohne Stimmrecht an.

(2) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(3) Das Stadtkommando wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Er hat es einzuberufen, wenn der Ordnungsausschuss, der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens zwei Wochen vor Sitzung zugehen.

(4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist das Stadtkommando nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; das Stadtkommando ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt, soweit das Stadtkommando nichts anderes beschließt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist nur bei Fragen der Jugendfeuerwehr stimmberechtigt.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter unterzeichnet, allen Angehörigen des Stadtkommandos zugestellt wird. Die Sitzungen des Stadtkommandos sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorsitzende des Stadtkommandos sowie sein Stellvertreter können zu den Sitzungen des Stadtkommandos andere Bedienstete des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches sowie weitere Personen beratend hinzuziehen.

(7) Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Abteilungsleiters Feuerwehr folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfes an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen anhand des jeweils vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes,
- Unterstützung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Stadt Halberstadt,
- Überwachung der Pflege und Wartung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- Unterstützung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- Wahl des Stadtwohrleiters und dessen Stellvertreter (Stadtausbildungsleiter).

§ 14 Geschäftsführung

(1) Der Schriftverkehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halberstadt mit außenstehenden Stellen und Personen wird mit dem Briefkopf

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halberstadt“ geführt und im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit vom Stadtwohrleiter oder den Ortswehrleitern unterzeichnet.

(2) Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung sowie besondere Vorkommnisse sind über den Stadtwohrleiter auf dem Dienstweg den vorgesetzten Stellen zur Kenntnis zu geben.

(3) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung wird der Schriftverkehr mit dem aktuellen allgemeinen Briefkopf der Stadt Halberstadt geführt. Der Stadtwohrleiter und der Abteilungsleiter Feuerwehr zeichnen auf dem Entwurf ab und legen das Schreiben dem zuständigen Fachbereichsleiter zur Unterschrift vor.

(4) Zur Verwendung eines Dienststempels im Geschäftsbereich der Freiwilligen Feuerwehr sind darüber hinaus die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter berechtigt.

§ 15 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt ist schriftlich, über den Ortswehrleiter der für den Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr, bei der Stadt Halberstadt zu beantragen. Bewerber, die um Aufnahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt ersuchen, müssen auf Verlangen ein Führungszeugnis ohne Einträge vorweisen, sowie die Feuerwehrdiensttauglichkeit besitzen. Feuerwehrdiensttauglich ist, wer den körperlichen und geistigen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes gewachsen ist. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird auf Verlangen durch den arbeitsmedizinischen Dienst festgestellt. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihre gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters der Stadtwohrleiter als Vertreter des Trägers der Feuerwehr durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten beendet werden. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber über den Stadtwehrleiter schriftlich mitzuteilen. Der Abteilungsleiter Feuerwehr ist zu informieren.

(4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern im Einsatzdienst ist entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 BrSchG LSA zu verfahren.

§ 16 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Halberstadt wirkt darauf hin, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Näheres hierzu regelt der § 9 Abs. 4 BrSchG LSA. Die Stadt Halberstadt hat privaten Arbeitgebern auf Antrag die Kosten zu erstatten, die sie einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Verpflichtung aus § 9 Abs. 4 BrSchG LSA geleistet haben. Näheres hierzu regelt der § 10 Abs. 1 BrSchG LSA. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf eine Verdienstausschüttung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Halberstadt festgelegt wird. Die Stadt Halberstadt kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung eines stündlichen Verdienstausschüttung nicht überschritten werden darf.

(2) Mitglieder der Feuerwehr sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst nach gesetzlichen Bestimmungen versichert. Tritt ein Unfall ein, ist dieser Unfall unverzüglich über den Dienstweg dem diensthabenden Einsatzleitdienst (ELD) der Berufsfeuerwehr sowie der Geschäftsstelle der Abteilung Feuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.

(3) Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr während des Dienstes Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden, wird dieser Schaden entsprechend § 10 Abs. 2 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr ersetzt, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

(4) Bei Verstößen gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr behält sich die Stadt Halberstadt vor, entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einzuleiten. Der zuständige Ortswehrleiter ist zu informieren.

Verstöße gegen die Satzung können zu folgenden Maßnahmen führen:

- Ermahnung (Wirkungszeit 6 Monate),
- Missbilligung (Wirkungszeit 12 Monate),
- Zeitlich befristeter Funktionsentzug,
- Zeitlich befristete Beurlaubung vom Einsatzdienst,
- dauerhafter Funktionsentzug,
- Ausschluss.

Für den Zeitraum des Wirkens einer Disziplinarmaßnahme ruht die Verleihung von Auszeichnungen oder die Durchführung von Beförderungen.

(5) Die Mitglieder im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenden Aufgaben nach Anweisung des Abteilungsleiters

Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen. Darüber hinaus haben sie eine Abwesenheit von länger als vier Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter vorher anzuzeigen.

(6) Wegen der Unvereinbarkeit und Vorrang des Einsatzdienstes sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Einsatzdienst leisten, nicht gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. § 14 Abs.1 BrSchG LSA gilt entsprechend.

(7) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halberstadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Die Stadt Halberstadt kann bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder von Geräten den Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen. Werden überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht zurückgegeben, gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes oder eines dienstlichen Anlasses nicht getragen werden.

(9) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren ist es grundsätzlich nicht gestattet privat beschaffte Dienst- und Einsatzbekleidung im Feuerwehrdienst zu tragen. Im Einzelfall und unter Beachtung geltender Bestimmungen darf der Stadtwehrleiter Ausnahmen genehmigen.

(10) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt müssen sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.

§17

Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beenden den Dienst als Mitglied im Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Regel mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Altersgrenze kann entsprechend § 9 Abs. 1 BrSchG LSA im Einzelfall auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr erhöht werden, sofern die gesundheitliche Eignung vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Altersgrenze besteht nicht.

(2) Feuerwehrangehörige können aus wichtigen persönlichen oder gesundheitlichen Gründen die Beendigung des Dienstes als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragen. Die Entscheidung über die Annahme dieses Antrages trifft der Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter.

(3) Der Antrag auf Entlassung oder auf Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortswehrleiter einzureichen.

(4) Gleiches gilt für das Ausscheiden aufgrund eines Austritts aus der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds durch Austritt auf eigenen Wunsch aus der Freiwilligen Feuerwehr hat der Ortswehrleiter unverzüglich, über den Stadtwehrleiter, auf dem Dienstweg dem Abteilungsleiter Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

(6) Personen, die gem. Absatz 1 und 2 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können Mitglieder anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen.

(7) Mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt ist die empfangene Dienst- und Einsatzbekleidung innerhalb von 2 Wochen bei der Bekleidungskammer der Berufsfeuerwehr und alle weiteren überlassenen Gegenständen wie beispielsweise Funkmeldeempfänger, Schlüssel, Transponder ect.pp unverzüglich beim Ortswehrleiter der zuständigen Ortsfeuerwehr gegen Entlastung zurückzugeben.

(8) Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

§ 18

Ausschluss aus der Feuerwehr Halberstadt

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus der Feuerwehr Halberstadt beendet werden bei:

a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat

b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausübung, wie insbesondere im Falle

- der schuldhaften Begehung von Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- der schuldhaften Begehung von Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- Verstöße gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung und den Datenschutz,
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder dem Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Drogenkonsum, Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholter anmaßender Überschreitung von übertragenen Befugnissen oder wiederholten unentschuldigtem Fehlen beim Ausbildungs- und Einsatzdienst in einer Vielzahl von Fällen

c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr, wie z. B. bei groben Vergehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst oder außerhalb des Dienstes.

(2) Ein Ausschluss aus der Feuerwehr kann nur durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr über den Ortswehrleiter beantragt werden. Der Ausschluss ist beim Abteilungsleiter Feuerwehr über den Stadtwehrleiter zu beantragen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dem zustimmen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

(3) Der Ausschluss ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Träger der Feuerwehr kann den Ausschluss aus triftigem Grund auch ohne Antrag der Ortsfeuerwehr beschließen. In diesem Fall sind der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter durch den Abteilungsleiter Feuerwehr auf dem Dienstweg zu informieren und anzuhören.

(5) § 17 Abs. 7 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Ehrenmitglieder und Ehrungen

(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt kann einen Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter, der dieses Amt mindestens 20 Jahre ausgeübt und sich darüber hinaus besonders um das Feuerwehrwesen verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Stadtkommandos, die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtwehrleiter“ oder „Ehrenwehrleiter“ verleihen. Der Vorschlag beruht auf eine vorangegangene mehrheitlich offene Abstimmung der Mitglieder des Stadtkommandos.

Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Amt vorgenommen werden.

(2) Mitglieder im Einsatzdienst und sonstige Einwohner der Stadt Halberstadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Stadt Halberstadt.

(3) Feuerwehrangehörige und Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben oder sich durch mutiges und entschlossenes Verhalten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen ausgezeichnet haben, kann die Ehrenplakette „Für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen“ der Stadt Halberstadt verliehen werden. Jeder Bürger der Stadt Halberstadt kann anregen, eine Person mit der Ehrenplakette auszuzeichnen. Über die Verleihung entscheidet das Stadtkommando. Über die Verleihung der Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ehrenplakette wird vom Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt oder dem damit beauftragten Fachbereichsleiter, Stadtwehrleiter, Abteilungsleiter Feuerwehr, ausgehändigt.

IV. Ortsfeuerwehren

§ 20 Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet gem. § 15 Abs. 2 BrSchG LSA die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

(2) Die Berufung und Abberufung des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst in Form einer Wahl vorgeschlagen. Die Vorschlagswahl hat in der Regel innerhalb von 2 Monaten vor der geplanten Amtsübergabe/-übernahme stattzufinden, sodass eine geordnete Amtsübergabe möglich ist. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Ortswehrleiter und Stellvertreter werden nach Bestätigung durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(3) Der Wahlvorschlag ist vor der Wahl durch den Stadtwehrleiter auf fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Ortsfeuerwehr sein. Die Qualifikation richtet sich nach der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA vom 23. September 2005) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Befähigung zur Ausübung der Funktion sowie die

Besetzung gelten im Übrigen die Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ (FwDV 2), insbesondere Teil I Nr. 1.5. Gleiches gilt für die Befähigung zur Ausübung und Besetzung der stellvertretenden Funktion. Liegen die fachlichen Voraussetzungen für diese Funktion nicht vor, ist eine kommissarische Wahrnehmung dieser Funktion für längstens zwei Jahre zulässig, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion nachgewiesen werden. Die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung zum Gruppenführer ist Grundvoraussetzung für die Wählbarkeit. Erfolgt die notwendige Qualifizierung nicht innerhalb des in der FwDV 2 vorgeschriebenen Zeitraumes, müssen Neuwahlen durchgeführt werden.

(4) Zu den Aufgaben des Ortswehrleiters gehört die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter organisiert deren Dienstbetrieb. Bei Durchführung seiner Dienstobliegenheiten hat er insbesondere die erlassenen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 21 Mitgliederversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr statt. Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Insbesondere obliegen ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Kinderfeuerwehr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes anderer Abteilungen,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- Wahl der Vertreter in der Ortswehrleitung gemäß § 21 Abs.1 Anstrich 5
- der Vorschlag und die Beratung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern im Einsatzdienst,
- der Vorschlag über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- Berufungen, Beförderungen und Ehrungen

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern, dem Stadtwehrleiter und dem Abteilungsleiter Feuerwehr spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und ortsüblich bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist spätestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

4) Angehörige der Ortsfeuerwehr entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 22

Ausstattung und Personal

(1) Den Umfang und die Art der Ausstattung der einzelnen Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr, ihre personelle Stärke (Soll) und die einzelnen nach Dienstgraden gegliederten Stellen innerhalb ihrer Gesamtstärke setzt der Abteilungsleiter Feuerwehr auf der Grundlage der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF LSA) vom 13. Juli 2009 entsprechend den taktischen und örtlichen Bedürfnissen sowie nach Anhörung des Stadtkommandos in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest.

Über diesen Plan hat der Abteilungsleiter Feuerwehr mit dem Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs der Stadt Halberstadt Einvernehmen herzustellen.

(2) Die planmäßige Soll-Personalstärke bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder im Einsatzdienst.

(3) Dienstgrade dürfen nur unter der Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF LSA) in der jeweils gültigen Fassung an Mitglieder im Einsatzdienst verliehen werden. Über die Verleihung eines Dienstgrades ist durch den Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortswehrleiter. Die Verleihung vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtwehrleiter. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

(4) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich.

(5) Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 23

Führungskräfte im Einsatzdienst, Funktionsübertragung

(1) Persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst können auf Vorschlag des Ortswehrleiters zu Führungskräften im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer) ausgebildet werden, soweit eine Stelle innerhalb der Ortsfeuerwehr gemäß Funktionsstellenplan zu besetzen ist. Über die Ausbildung entscheidet nach Anhörung des Stadtkommandos der Abteilungsleiter Feuerwehr.

(2) Die Funktion darf erst mit der entsprechend erfolgreich absolvierten Führungsausbildung (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) übertragen werden. Der erfolgreiche Lehrgangsabschluss ist gegenüber dem Abteilungsleiter Feuerwehr nachzuweisen.

(3) Führungskräfte im Einsatzdienst (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) werden in ihre zu besetzende Funktionsstelle berufen. Über die Funktionsübertragung ist vom Träger der Feuerwehr eine Urkunde auszustellen.

- (4) Die Berufung in die Funktion gilt jeweils bis auf Widerruf.
- (5) Im Einsatzdienst tätige Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Führungsfunktion besteht nicht.

V. Abteilungen der Ortsfeuerwehren

§ 24

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung aufstellen.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes auf ihren Wunsch unter Überlassung der notwendigen Dienstbekleidung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen. Der Übertritt ist dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg anzuzeigen.
- (3) In Ortsfeuerwehren ohne Alters- und Ehrenabteilung können sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Abs.2 der Alters- und Ehrenabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr anschließen.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen seiner Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können unter Beachtung der gesundheitlichen Eignung zu Übungen, Einsätzen und Ausbildungen herangezogen werden.
- (6) Ehrenmitglieder einer Ortsfeuerwehr nach § 19 dieser Satzung sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jener Ortsfeuerwehr

§ 25

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Halberstadt ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt.
- (2) Mitglied der Jugendfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen.
- (3) Die Aufnahme in die Ortsjugendfeuerwehr erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren und der Aufnahmeantrag ist dem Stadtwehrleiter auf dem Dienstweg vorzulegen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr besteht nicht.

§ 26 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Kinderfeuerwehr haben. Ein Sorgeberechtigter muss der Aufnahme schriftlich zustimmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr besteht nicht.

§ 27 Andere Abteilungen

Jede Ortsfeuerwehr kann weitere Abteilungen bilden.

§ 28 Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

- (1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter auf Vorschlag der Ortsjugendfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb von zwei Jahren erlangen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Ortsjugendfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter für die Dauer von 6 Jahren eingesetzt. Er muss die persönliche und fachliche Eignung gemäß den Festlegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des BrSchG LSA in der jeweils gültigen Fassung erfüllen oder sie innerhalb von zwei Jahren erlangen. Der Kinderfeuerwehrwart leitet im Auftrage des Ortswehrleiters die Kinderfeuerwehr seiner Ortsfeuerwehr.
- (3) Gemäß § 72a des SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) in Verbindung mit § 30a des BZRG (Bundeszentralregistergesetz) müssen die Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte sowie ihre Stellvertreter, vor ihrer Berufung in die jeweilige Funktion ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auf Anordnung des Ortswehrleiters kann dies ebenso von einem Betreuer der Kinder- oder Jugendfeuerwehr verlangt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen

(1) Nachfolgende Funktionsträger erhalten, eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Stadtwehrleiter	250,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter (Stadtausbildungsleiter)	150,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 €
Pressewart	100,00 €
Ortswehrleiter Halberstadt	125,00 €
Ortswehrleiter (aller Ortsfeuerwehren)	100,00 €
Stellv. Ortswehrleiter, mit dauerhaft eigenem Aufgabenbereich	75,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr	50,00 €

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

(3) Ist ein Funktionsträger länger als 3 Monate gehindert seine Funktion auszuüben, so verringert sich mit Beginn des Folgemonates die Aufwandsentschädigung um 50 v.H.. Nach einer Zeit von 6 Monaten ohne Funktionsausübung, entfällt der Anspruch auf Entschädigung ab diesem Zeitpunkt.

(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausschüttungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Verantwortliche Ausbilder die andere Kameraden bei Ganztagsausbildungen und Lehrgängen schulen, bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Ausbildungstag. Dies zählt ab 6 Unterrichtsstunden für einen Teilnehmerkreis ab Staffelfstärke. Ab 9 Teilnehmern kann ein zweiter Ausbilder zur Unterstützung hinzugezogen werden. Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € pro Ausbildungstag. Im Vorfeld sind diese Ausbildungen beim Stadtausbildungsleiter anzumelden und es ist ein Nachweis zu führen, welcher vom Ortswehrleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 31
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt vom 01.12.2022 außer Kraft.

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Halberstadt, 02.07.2026